

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

A 0137/2019 (FD)

Auftrag fraktionsübergreifend: Abschaffung von Steuerprivilegierungen, die un gerechtfertigte Wettbewerbsvorteile verschaffen (03.07.2019)

Das Steuergesetz des Kantons Solothurn ist so anzupassen, dass Wettbewerbsvorteile durch Steuerprivilegierungen - bei gleicher oder ähnlicher Tätigkeit am Markt - aufgrund der Rechtsform oder historisch bedingter Begünstigung beseitigt werden.

Begründung 03.07.2019: schriftlich.

Die direkten Steuern stellen einen relevanten Kosten- und Standortfaktor für Unternehmen dar. Im Kanton Solothurn geniessen unterschiedlichste Organisationen Steuerprivilegien (teilweise aufgrund ihrer Rechtsform oder ihres Zwecks). Bei einigen Organisationen scheint die Steuerbefreiung gerechtfertigt. Auf der Liste der steuerbefreiten Institutionen befinden sich jedoch auch Unternehmen, die u.a. Dienstleistungen in den Bereichen Kongress- und Seminar-Leistungen, Catering, Restauration, Verpflegungsleistungen, Druckerei, Gärtnerei, Floristik, Gartenunterhalt, Wäscherei, CNC- und Holzbearbeitung anbieten. Einzelne Institutionen haben ihre wirtschaftlichen Aktivitäten in den vergangenen Jahren so stark ausgebaut, dass sich diese Handlungen marktverzerrend auswirken.

Im Kanton Solothurn geniessen insbesondere Anstalten von Kanton und Gemeinde – unabhängig ihrer Tätigkeit und Rechtsform – eine uneingeschränkte Steuerbefreiung. Auch wenn diese Organisationen Leistungen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen am Markt erbringen, und damit in Konkurrenz zur Privatwirtschaft stehen, können keine Gewinn- oder Kapitalsteuern erhoben werden. Obwohl sich die gesetzlichen Grundlagen und wirtschaftlichen Aktivitäten dieser Unternehmungen grundlegend verändert haben, wurde an der Steuerprivilegierung bisher nichts geändert. Das entsprechende Bundesgesetz (StHG) würde jedoch eine Anpassung ermöglichen, wie dies auch andere Kantone bereits kennen.

Einerseits sind die zu umfassenden Steuerbefreiungen nach § 90 Abs. 1 lit. b und c StG SO zu überarbeiten, insbesondere dann, wenn die entsprechenden Unternehmen eine gewerbliche Tätigkeit ausüben oder im Wettbewerb mit anderen Anbietern stehen. Die Kantone haben durch Art. 23 Abs. 1 lit. b und c StHG die Möglichkeit, eine rechtsformneutrale Besteuerung einzuführen.

Andererseits sind auch die zu umfassenden Steuerbefreiungen nach § 90 Abs. 1 lit. i und i^{bis} StG SO zu überarbeiten. Auch diese Privilegien wirken sich heute teilweise wettbewerbsverzerrend aus, insbesondere dann, wenn juristischen Personen in der Vergangenheit eine Steuerbefreiung wegen öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck gewährt wurde, diese Organisationen zwischenzeitlich jedoch offensichtlich Leistungen ausgebaut haben und diese in Konkurrenz mit anderen Unternehmen erbringen.

Als Orientierungshilfe könnten die gesetzlichen Grundlagen im Kanton Bern (Art. 83 Steuergesetz Kanton Bern) dienen.

Unterschriften: 1. Urs Unterlerchner, 2. Felix Wettstein, 3. Christian Werner, Michel Aebi, Philippe Arnet, Richard Aschberger, Hubert Bläsi, Simon Bürki, Hans Büttiker, Karin Büttler-Spielmann, Enzo Cessotto, Roberto Conti, Markus Dick, Nicole Hirt, Peter Hodel, Hardy Jäggi, Michael Kummli, Kevin Kunz, Barbara Leibundgut, Georg Lindemann, Franziska Roth, Christine Rütli, Christian Scheuermeyer, Markus Spielmann, Christian Thalmann, Beat Wildi, Mark Winkler, André Wyss (28)